Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Stuttgart

Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. § 102b Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung -, §§ 72 ff. LVwVfG a.F. und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) für die Verlängerung der Hochbahnsteige der Stadtbahnhaltestellen Erwin-Schoettle-Platz, Bihlplatz und Südheimer Platz in Stuttgart-Süd (Heslach) für 80m-Zugbetrieb

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 06.05.2025, Az.: RPS24-3871-30, den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

Nach §§ 28, 29 PBefG in Verbindung mit § 74 LVwVfG a.F. und §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung des ausgefertigten Planfeststellungsbeschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans angeordnet. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit von **Dienstag, 20.05.2025 bis Montag, 02.06.2025** (je einschließlich) eine Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse.

Zusätzlich wird der **ausgefertigte Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans** nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in diesem Zeitraum (20.05.2025 bis 02.06.2025) bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßenverkehr, Dienststelle Verkehrsregelung und -management, 1. OG, Zimmer 100, Eberhardstraße 37, 70173 Stuttgart, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen**.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG a.F.).

Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/ unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsbeschlüsse abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Sandra Breyer